

# Arbeitserlaubnis in Thailand

## Allgemeines

Die Notwendigkeit einer Arbeitserlaubnis für Ausländer, die in Thailand arbeiten wollen, ergibt sich aus dem "Alien Employment Act".

Danach benötigen Ausländer grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis (work permit) für jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, es sei denn es liegt eine in diesem Gesetz vorgesehene Ausnahme vor. Dabei ist der Begriff Arbeit sehr weit gefaßt und nicht mit "Erwerbstätigkeit" gleichzusetzen. Grundsätzlich fallen hierunter auch ehrenamtliche Tätigkeiten.

Redner und Dozenten, die im Rahmen von Seminaren oder Konferenzen auftreten, benötigen zur Zeit keine Arbeitserlaubnis, auch dann nicht wenn sie ein Honorar erhalten. Allerdings muß das Arbeitsministerium auch hierüber informiert werden, sofern nicht eine staatliche Einrichtung oder ein staatliches Unternehmen Mitveranstalter ist.

### 1) Visum

Eine Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller entweder ein "non-immigrant visa" oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis ("residence permit") hat. Das "non-immigrant visa" muß vor der Einreise nach Thailand von einer Botschaft oder einem Konsulat im Ausland erteilt werden. Das "residence permit" wird gewöhnlich erst erteilt, nachdem der Ausländer sich mehrere Jahre dauerhaft aufgrund eines "non-immigrant visa" in Thailand aufgehalten hat. In Ausnahmefällen wird eine Arbeitserlaubnis auch Inhabern eines Touristenvisums erteilt, jedoch nur für dringende und unbedingt notwendige Arbeiten, die innerhalb von 15 Tagen vollendet werden können. Zwar kann der Arbeitgeber die Arbeitserlaubnis schon vor der Einreise für den Arbeitnehmer beantragen. Die Erlaubnis selbst wird aber erst nach der Einreise mit einem gültigen "non-immigrant-visum" erteilt. Unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ist diese jedenfalls nur solange gültig, wie das Visum gültig ist.

### 2) Inhalt

Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel beschränkt auf eine bestimmte Tätigkeit an einem bestimmten Ort erteilt. Möchte der Arbeitnehmer verschiedene Tätigkeiten ausüben (auch bei demselben Arbeitgeber!), so muß er jeweils eine weitere Arbeitserlaubnis beantragen. Diese wird dann regelmäßig in das ursprüngliche Dokument eingetragen.

### 3) Ausnahmen

Folgende Personen benötigen keine Arbeitserlaubnis:

Angehörige des Diplomatischen Korps und der konsularischen Vertretungen, Vertreter und Offizielle der UN, ihrer Mitgliedsstaaten und Organisationen.

Persönliche Hausangestellte der vorgenannten Personen

Personen, die aufgrund eines Vertrages zwischen dem Königreich Thailand und der Regierung eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation tätig werden

Personen, die eine Erlaubnis der thailändischen Regierung zur Erfüllung eines besonderen Auftrages erhalten haben

### 4) verbotene Tätigkeiten

Es gibt insgesamt 39 Tätigkeiten, die ausschließlich thailändischen Staatsangehörigen vorbehalten sind und von Ausländern nicht ausgeübt werden dürfen. Hierzu gehören insbesondere: Körperliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft sowie Vieh- und Fischzucht, carpentry, Einzelhandelsverkäufer; Buchhaltung; Friseurhandwerk; civil engineering; Architektur; Kraftfahrer, Schneiderhandwerk; Sekretariatsarbeiten; Rechtliche Dienstleistungen. [Zur aktuellen Liste](#)

5) **Strafvorschriften**

Wer ohne gültige Arbeitserlaubnis arbeitet oder eine Tätigkeit ausübt, die nicht in der Arbeitserlaubnis enthalten ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 Baht bestraft. Wer eine Tätigkeit ausübt, die nur von Thailändern ausgeübt werden dürfen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 100.000 Baht bestraft.

6) **Antragsverfahren:**

Sofern die Tätigkeit nicht in Bangkok ausgeübt werden soll, muß der Antrag beim zuständigen Employment Office der Provinz gestellt werden, sofern ein solches nicht vorhanden ist, bei der jeweiligen "City Hall".

- Es muß mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einem Monat gerechnet werden.
- Folgende Dokumente des Arbeitnehmers müssen dem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis beigefügt werden:
- Gültiger Reisepaß mit non-immigrant visum. ( Es sei denn, der Antrag wird bereits vor der Einreise gestellt) bzw. Residence Permit and Alien Book.
- Nachweis der Ausbildung und beruflichen Qualifikation.
- Referenzschreiben des letzten Arbeitgebers, aus dem Ort und Länge der letzten Anstellung hervorgehen, sowie die Art der ausgeübten Tätigkeit und die persönliche und berufliche Führung.

Sofern die o.g. Unterlagen in einer anderen Sprache als Englisch verfaßt sind, muß eine Thai-Übersetzung beigefügt sein, die von einer thailändischen Botschaft oder dem thailändischen Außenministerium beglaubigt sein muß.

- Ein aktuelles Attest eines anerkannten Arztes in Thailand mit dem bestätigt wird, daß der Bewerber nicht alkoholkrank ist.
- Drei Paßfotos ( 5 x 6 cm ) nicht älter als sechs Monate
- Falls der Antrag von einer dritten Person gestellt wird, eine gültige Vollmacht in der vorgeschriebenen Form und mit einer 10-Baht- Wertmarke versehen sein
- Genaue Angaben zu der Tätigkeit im Antragsformular, ggf auf einer gesonderten Seite, insbesondere wird gefordert: Welche Art von Tätigkeit soll ausgeübt werden, in welcher Beziehung steht diese zu anderen Personen, welche Materielaien werden benutzt?
- Soweit eine zusätzliche Genehmigung oder Zulassung erforderlich ist, muß diese in Kopie beigefügt werden. Dies gilt z.B. für Lehrer, Ärzte, Journalisten, Geistliche und Missionare.
- Sofern der Antragsteller mit einem thailändischen Staatsangehörigen verheiratet ist, müssen folgende Dokumente im Original und als Kopie vorgelegt werden: Heiratsurkunde, Identitätskarte des Ehegatten, Geburtsurkunden der Kinder, Hausregisterauszug, Kopie von jeder Seite des Reisepasses des Antragstellers.

Zusätzliche Dokumente können verlangt werden. Ebenso kann verlangt werden, daß sämtliche Dokumente in Thai übersetzt werden.

**Folgende Dokumente muß der Arbeitgeber vorlegen:**

- Ein Organigramm der Firma, aus dem Namen und Positionen der verantwortlichen Personen hervorgehen. Sofern in dem Unternehmen bereits Ausländer tätig sind, muß deren Anzahl sowie jeweils die Nummer der work permits angegeben werden. Schließlich muß aus dem Organigramm die Stellung hervorgehen, die der Antragsteller einnehmen soll. Dieses Organigramm muß das Siegel/den Stempel des Unternehmens tragen sowie die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person. "Letter of Employment" nach vorgeschriebenem Formular.
- Eine Bescheinigung des Commercial registration Department, daß das Unternehmen ordnungsgemäß als juristische Person eingetragen ist, wer Manager/director ist, welches der Unternehmensgegenstand und das Kapital sind eine vom Commercial Registration Department beglaubigte Gesellschafterliste.
- Falls das Unternehmen in ausländischem Besitz ist, muß eine Kopie der "Alien Business Registration" beigefügt werden.

- Sofern das Unternehmen eine Fabrik betreibt muß eine aktuelle Zulassung vom "Factory Department" des industrieministeriums beigefügt werden
- Eine Karte, aus der hervorgeht, wo die Tätigkeit ausgeübt wird
- Eine Kopie der Steuerbescheinigung vom "Revenue Department". Kopien der "work permits" aller Ausländer, die in dem Unternehmen beschäftigt sind. Sofern die Stelle eines ausländischen Arbeitnehmers übernommen wird, eine Fotokopie von dessen work permit sowie eine Bestätigung, daß bzw wann der Vorgänger das Unternehmen verläßt.
- Die letzte Bilanz /Jahresabschluß des Unternehmens, falls diese einen Verlust ausweist auch die der beiden vorangegangenen Jahre.
- Zusätzliche Unterlagen werden verlangt, wenn es sich um ein Import/Export Unternehmen handelt

Wir bitten um Verständnis, daß wir für die Angaben auf dieser Seite keine Gewähr übernehmen können. An dieser Stelle können nur einige allgemeine und grundlegende Informationen gegeben werden.

In Zweifelsfragen setzten Sie sich bitte einem Rechtsanwalt ihres Vertrauens oder der deutschen Botschaft in Bangkok in Verbindung.

# *Für Ausländer verbotene Berufe*

Nachfolgend ein Auszug aus einer Broschüre des Thailändischen Ministeriums für Arbeit, demnach sind folgende Berufe und Tätigkeiten für Ausländer verboten

1. Tätigkeit als Arbeiter, Hilfsarbeiter bzw. schwere Arbeiten
2. Arbeiten in der Landwirtschaft, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei, und Farmaufsicht (außer Arbeiten, die spezialisierte Fähigkeiten erfordern)
3. Maurerhandwerk, Zimmerhandwerk und andere Arbeiten im Baugewerbe
4. Holzschnitzereien
5. Das Fahren von Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Fahrzeugen (außer das Fliegen von internationalen Flugzeugen)
6. Geschäftsaufseher
7. Auktionator
8. Das Beaufsichtigen, das Prüfen und die Dienstleistung im Rechnungswesen (außer gelegentliche interner Rechnungsprüfung)
9. Edelsteinschneiderei oder poliererei
10. Haarschneiden-, Friseur- und Kosmetiker Arbeiten
11. Hand - Webereien
12. Matten-Webereien oder Warenfabrikation aus Schilfrohr, Kenaf, Stroh oder Bambus
13. Manuelle Papierfaser - Produktion
14. Lackwaren Produktion
15. Thailändische Musikinstrumente Produktion
16. Nielloware Fabrikation (Verziertechnik bei Goldschmieden)
17. Gold oder Silberschmied, sowie Arbeiten mit anderen kostbaren Materialien
18. Bronzeware Produktion
19. Herstellung thailändischer Puppen
20. Matratzen oder Polsterdecken Produktion
21. Kollekttschalen - Fabrikation (religiöse Kollekte)
22. Manuelle Seidenprodukt - Fabrikation
23. Buddha Bildfabrikation (auch Statuen)
24. Messer - Fabrikation
25. Papier oder Stoffschirm - Fabrikation
26. Schuhmacher, Schuster
27. Hutmacher
28. Makler oder Agentur-Arbeit (außer im internationalen Geschäft)
29. Arbeit als Hoch oder Tiefbauingenieur, das Entwerfen, die Kalkulation, die Organisation, die Forschung, das Planen, das Prüfen von Konstruktionen, die Aufsicht oder beratende Arbeit, die diese Berufe betreffen (außer Arbeiten, die spezialisierte Fähigkeiten erfordern).
30. Arbeit als Architekt, das Entwerfen, das Zeichnen oder das Schätzen, und Konstruktion Aufsicht oder beratende Arbeit, die diesen Beruf betreffen.
31. Schneiderei
32. Töpferwaren- oder Keramikherstellung
33. Manuelles Zigarettenrollen
34. Touristen - Führer oder organisierter Tour Agent
35. Straßenverkäufer
36. Thailändischer Schriftsatz
37. Manuelle Seidenspulerei und Weberei
38. Büro oder Sekretariats Arbeit
39. Gesetzliche oder Prozeßverfahrens Dienste